



Kinderschutzkonzept



Kindertagesstätte Arche Noah

Kapellenbergstraße 8

91593 Burgbernheim





Impressum:

Kindertagesstätte Arche Noah in evangelischer Trägerschaft

Kapellenbergstraße 8

91593 Burgbernheim

Telefon: 09843 1241

Fax: 09843 936592

E-Mail: Kita.archenoah.burgbernheim@elkb.de

Homepage: <https://archenoah.kita-evang.de>

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Team der Kindertagesstätte Arche Noah gemeinschaftlich erarbeitet und verschriftlicht.

Stand: März 2025



	Vorwort	6
1	Einleitung	6
1.1	Kinderschutz	6
61.1.1	Definition Kinderschutzkonzept	7
1.1.2	Leitbild für unser Kinderschutzkonzept	7
1.1.3	Kinderschutz in Trägerverantwortung	8
2	Grundlagen	9
2.1	Rechtliche Grundlagen	9
2.2	Kinderrechte	11
2.3	Kinderrechtsansatz	12
2.4	Theoretische Grundlagen	13
2.4.1	Definition Kindeswohl	13
2.4.2	Kindliche Grundbedürfnisse	14
2.4.3	Grundrechte der Kinder	14
2.4.4	Kindeswohlgefährdung	14
2.4.5	Gefährdungsarten	17
2.4.6	Formen von Gewalt	17
2.4.6.1	Grenzverletzungen	18
2.4.6.2	Übergriffe	19
2.4.6.3	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	19
2.4.7	Täter*innenstrategien	20
3	Risiko- und Potentialanalyse	21
4	Prävention	26
4.1.	Prävention als pädagogisches Prinzip	26
4.1.1	Präventionsgrundsätze	26
4.1.2	Macht und Adultismus	28
4.2	Präventionsangebote	30
4.3	Personalauswahl	30

4.3.1	Einstellungsverfahren	30
4.3.2	Dienst- und Honorarvertrag	31
4.3.3	Mitarbeitenden- Führung	32
4.3.4	Zusatzkräfte und weiteres Personal	33
4.3.5	Fachstellen	33
4.4	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	34
4.5	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	38
4.5.1	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	39
4.5.2	Aufarbeitung	39
4.6	Prävention durch Fort- und Weiterbildung	40
4.7	Kinderschutzbeauftragte*r	40
4.8	Beteiligungs- und Beschwerdemanagement	41
4.8.1	Beschwerdemanagement für Kinder	41
4.8.2	Beschwerdemanagement für Eltern	42
4.8.3	Ablaufschema einer Beschwerde	43
4.9	Sexualpädagogisches Konzept	44
4.9.1	Kindliche Sexualität	44
4.9.2	Ziele von Sexualerziehung	44
4.9.3	Verständnis von Sexualerziehung	45
4.10	Pädagogische Praxis	45
4.10.1	Körperwahrnehmung	45
4.10.2	Stärkung der Kinder	46
4.10.3	Über Sexualität sprechen	46
4.10.3.1	Doktorspiele	47
4.10.3.2	Masturbation	48
4.10.3.3	Sexuelle Übergriffe unter Kindern	48
4.10.4	Zusammenarbeit mit Eltern	48
4.10.5	Schutzauftrag	49

4.10.6	Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt	50
4.11	Kooperation und Vernetzung	51
4.12	Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten im Landkreis	51
5	Intervention – Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	54
5.1	Handlungs- und Notfallpläne	54
5.2	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	55
5.3	Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages – innerinstitutionell	55
5.4	Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	58
5.5	Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages – außerinstitutionell	58
5.6	Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt	61
5.6.1	Fehlverhalten von Mitarbeitenden	61
5.6.2	Fehlverhalten von Kindern	61
5.6.3	Katastrophenähnliche Engpässe	62
5.6.4	Weitere Ereignisse	62
5.6.5	Straftaten und Strafverfolgung	62
5.6.6	Sonstige Entwicklungen	63
5.7	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	63
6	Schlusswort	63
7	Adressen und Anlaufstellen	64
8	Literaturverzeichnis	66

Vorwort

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Arche Noah soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, sicherstellen. Unsere Kita hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Gewalt, Übergriffen und Vernachlässigungen zu schützen. Unsere Kindertagesstätte ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, die Rechte und Grenzen eines jeden Kindes zu achten und zu respektieren. Unser Schutzkonzept dient dazu, allen Formen von Gewalt in der Kita vorzubeugen und den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit bei Verdacht auf Gewalt im sozialen Umfeld der Kinder zu geben. Wir nehmen den Kinderschutz ernst und handeln präventiv. In Krisen bleiben wir so handlungsfähig und sichern in der Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag auch die Qualitätsentwicklung unserer pädagogischen Arbeit in unserem Haus.

1 Einleitung

1.1 Kinderschutz

Der Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und dem Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.¹

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1631 Abs. 2 BGB

¹ Vgl. Handreichung EVKITA – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evang. Kitas S. 7

1.1.1 Definition Kinderschutzkonzept

Was ist ein Kinderschutzkonzept? Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern. Es beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitenden Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf Eintreten von Gefährdungen und Vernachlässigungen. Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser evangelisches Profil und Leitbild eine Grundorientierung: Jedes Kind ist ein einmaliges Geschöpf Gottes. Im christlichen Kontext des Handelns Jesu erfahren wir, wie Jesus die Kinder zu sich rief, sie herzte und segnete (Mark. 10, 13 - 16). Kinder sind uns von den Eltern für einen bestimmten Zeitraum anvertraut. Sie liebevoll auf ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen, ist unser primärer pädagogischer Auftrag. Während der gesamten Zeit in unserer Einrichtung ist es uns ein Anliegen, Kindern - wie einst in der „Arche Noah“ - Schutz und Geborgenheit zu vermitteln und ihr Vertrauen in ihre Umwelt zu stärken. Unser pädagogisches Wirken ist von christlichen Wertvorstellungen wie Wertschätzung und Nächstenliebe geprägt.² Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG), wird den Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen im Bereich Kinderschutz viel Verantwortung übertragen, daher ist es unser gesetzlicher Auftrag diese Verantwortung gegenüber den Kindern bewusst zu leben und zu gestalten. Bereits mit Abschluss eines Dienstvertrages wird zukünftigen Mitarbeitenden das Konzept vorgelegt und zur Einhaltung verpflichtet.

Ein Kinderschutzkonzept hilft,

- die Rechte der Kinder im Blick zu behalten - insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung.
- bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch, sowie eine klare Position gegen jegliche Formen von Gewalt in der Kita zu entwickeln.
- zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und schnelle Reaktionen zu aktivieren.
- in Krisen handlungsfähig zu sein.
- den Mitarbeiter*innen bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt, Handlungssicherheit zu geben.

1.1.2 Leitbild für unser Kinderschutzkonzept

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen

² Vgl. Konzeption der Kita Arche Noah

Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Die Verankerung eines Leitbildes in unserem Kinderschutzkonzept zeugt von dieser Wichtigkeit.³

Kinder sind auf Erwachsene, also auf uns, angewiesen. Wir übernehmen ihnen gegenüber Verantwortung für unser Handeln. Wir sind dafür verantwortlich, dass die Kindertagesstätte ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder ist. Dieser findet sich da, wo Kinder Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt erfahren. Wir achten auf die kindliche Intimsphäre, das kindliche Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen. Dort, wo diese Grenzen drohen, überschritten zu werden, handeln wir.

Den uns anvertrauten Kindern soll es gut gehen, sie sollen sich wohl und geborgen fühlen. Ihre Rechte sind in unseren Einrichtungen fest und unwiderruflich verankert. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlichen Grundlagen, die im Grundgesetz (GG), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind. Mit unserer Einrichtung schaffen wir einen Ort, in dem Kinder zu eigenverantwortlichen, starken, fröhlichen und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Die Kinder werden von uns ermutigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Wir nehmen diese Meinung ernst. Dabei nehmen wir auch die Eltern und Sorgeberechtigten mit, informieren und begleiten sie.

Unabdingbar sind das Wissen und Verständnis über die Zuständigkeiten. Wir halten die Reflexion des eigenen Handelns sowie das Fördern einer Fehler- und Feedbackkultur unter uns Fachkräften für unerlässlich. Ein sicherer Ort für Kinder erfordert von uns eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, um den Blick zu schärfen, um die gemeinsame Verantwortung zu tragen und dies auch zu leben. Wir unterstreichen unsere gemeinsame Verantwortung durch einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung, die unser professionelles Handeln festschreibt.

1.1.3 Kinderschutz in Trägerverantwortung

Vor Ort hat der Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.⁴

Ziele von unserem Einrichtungsträger für die Kita Arche Noah sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

³ Vgl. Handreichung EVKITA – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evang. Kitas S. 11

⁴ Vgl. Handreichung EVKITA – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evang. Kitas S. 10-11



- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl vom sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder verlangt unsere Einrichtung gemäß § 30a BZRG auch ein erweitertes Führungszeugnis für alle ehrenamtlich Tätigen und Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen erfüllt der Träger seine Verpflichtung zur verantwortlichen Mitarbeit im Kinderschutz gemäß der Vereinbarung zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kinderschutz ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und länderspezifischer Ebene grundgelegt und verankert. Schutzkonzepte sollten sich eindeutig auf die relevanten rechtlichen Grundlagen beziehen. In der folgenden Tabelle finden sich die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz auf den jeweiligen Ebenen:

International	National/Bundesebene	National/Landesebene
<ul style="list-style-type: none"> • UN-Kinderechtskonvention • UN-Behindertenrechtskonvention • EU-Grundrechtecharta 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundgesetz (GG) Artikel 1&2 • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 Abs. 2 • Sozialgesetzbuch VIII (SGB) • Strafgesetzbuch (StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • BayKiBiG Art. 9 b • AVBayKiBiG §1

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Mai 2021 ist ein weiterer wichtiger Baustein des Kinderschutzes verankert worden. Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) eine verbindliche Festschreibung von Schutzkonzepten u.a. in Kindertageseinrichtungen festgelegt. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und zu deren Schutz vor Gewalt in



Einrichtungen vorzuhalten sind. Die Vorlage eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts ist nun – ähnlich wie bereits die Prüfung der Einrichtungskonzeption – Voraussetzung für den Betrieb einer Kita, sowohl für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, sowie für die regelmäßigen Prüfungen der Aufsichtsbehörde.⁵ Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) hat gleichermaßen den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zum Ziel. Aktiver Kinderschutz soll also in einem weiten Sinne verstanden werden und vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen. Das heißt der Staat soll nicht erst tätig werden, wenn bereits eine Gefährdung des Kindeswohls eingetreten ist, sondern schon viel früher. Von Anfang an sollen die Kompetenzen von Eltern und auch von den Kindern gestärkt werden, damit es erst gar nicht zu Gewalt und Missbrauch kommt.⁶

Folgende rechtliche Grundlagen sind für den Kinderschutz in einer bayerischen Kita wichtig:



Quelle: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6>

Im Einzelnen bedeuten die oben abgebildeten Rechtsgrundlagen folgendes:⁷

- **§ 1 Abs. 3.4 SGB VIII:** *Es ist Auftrag jeder Kita, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.*
- **§ 8 b SGB VIII:** *Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.* Pädagogische Fachkräfte haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zu den Themen Kinderschutz und Partizipation.
- **§ 8 a SGB VIII:** *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.* Zur Regelung der Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

⁵ Vgl. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6>, abgerufen 15.03.2024

⁶ Vgl. Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald, Seite 44-45

⁷ Vgl. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6>

(vgl. § 8a Absätze 1 bis 3 und 5 SGB VIII). Die Jugendämter sind verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen Vereinbarungen über die Umsetzung des Schutzauftrags zu treffen. Dabei wird mit der Kita festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, wenn pädagogische Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden (vgl. § 8 a Abs. 4 SGB VIII). Bei der Einschätzung dieser Gefährdung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

- **§ 45 SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.** Die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dazu gehört unter anderem die Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sowie der pädagogischen Konzeption, die, gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beschreibt. Die Betriebserlaubnis bildet die Grundlage für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- **§ 1 Abs. 3 AVBayKiBiG: Inklusion und Teilhabe als allgemeiner Grundsatz der pädagogischen Arbeit.** Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind fest im pädagogischen Alltag der Einrichtung zu integrieren.
- **§ 9 b BayKiBiG: Sicherung des Kindeswohls.** Dient zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung des Trägers von Kitas.
- **§ 47 SGB VIII: Meldepflichten des Trägers.** Der Träger hat die Pflicht Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können, umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

2.2 Kinderrechte

Die Kinderrechte bilden die Grundlage innerhalb des Kinderschutzes und sind inhaltlicher Kern des Schutzkonzepts. Kinder müssen über ihre Rechte altersgerecht informiert werden, um sie zu kennen und einfordern zu können. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt des Schutzkonzeptes. Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der UN-Kinderrechtskonvention. Am 20. November 1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes erkennt Minderjährige erstmals rechtlich als „Subjekte“ – also Träger eigener Rechte – an. Das Dokument ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es völkerrechtlich verbindlich ist. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichteten sich die Vertragsstaaten, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu überführen.⁸

→ Bei der Umsetzung der Konvention müssen die Staaten vier Leitprinzipien berücksichtigen:

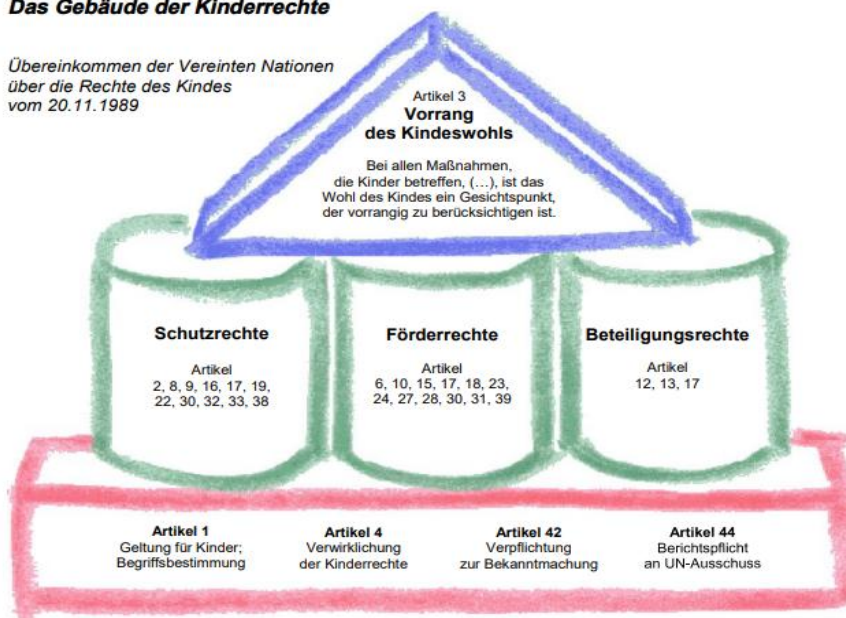
⁸ Vgl. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6>, abgerufen 15.03.2024



- Vorrangigkeit des Kindeswohls
- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Leben, Überleben und Entwicklungschancen
- Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Quelle: Maywald Jörg, Kinderrechte in der Kita, Kinder schützen, fördern, beteiligen, S.18

2.3 Kinderrechtsansatz

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Kinder als Rechtssubjekte zu verstehen, bedeutet für alle die in einer Kita tätig sind, Verantwortung zu tragen. Verantwortung für die Neuausrichtung der pädagogischen Konzeption, für das Erstellen eines an den Rechten des Kindes orientierten Leitbildes und das Fördern einer kinderrechtsorientierten Haltung bei den pädagogischen Fachkräften. In der Arbeit mit den Kindern spielen Schutz, Förderung und Beteiligung gleichermaßen eine ausgewogene Rolle.

Für diese Neuausrichtung des pädagogischen Alltags hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert. Wie jeder Menschenrechtsansatz beruht, dieser auf bestimmten Prinzipien, die sich aus den Menschenrechten ergeben.⁹

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes	
Prinzip der Universalität der Kinderrechte	Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich

⁹ Vgl. Maywald Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, S. 116- 118



Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte	Alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden
Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte	Kinder sind Träger eigener Rechte
Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungs-träger	Erwachsene sind Pflichtträger und tragen Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte

Im Rahmen unserer jährlichen Evaluation der pädagogischen Konzeption sowie des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes, sehen wir uns in der Pflicht den kinderrechtsbasierten Ansatz immer mehr und besser zu verankern. So dass wir, Schritt für Schritt zu einer Kinderrechte-Kita werden können. Durch fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik und stetige Weiterbildungsmaßnahmen bleiben wir auf dem neuesten Stand und entwickeln uns so immer weiter.

2.4 Theoretische Grundlagen

2.4.1 Definition Kindeswohl

Was ist Kindeswohl? Was in einer Gesellschaft als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, und was Kindern schadet, ist nicht allgemeingültig bestimmbar. Die Auffassungen, beispielsweise zur Anwendung von körperlicher Gewalt in der Erziehung, haben sich in unserem Kulturkreis in den letzten Jahrzehnten (glücklicherweise) deutlich gewandelt. Doch noch immer geben viele Eltern in Deutschland in Studien an, körperliche Strafen als angemessene Erziehungsmittel zu betrachten. Obwohl seit 2000 in Deutschland ein Gewaltverbot in der Erziehung rechtlich verankert wurde. Was Kindeswohl konkret bedeutet und ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, wurde gesetzlich jedoch nicht klar definiert. Beides sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die folglich in jedem Einzelfall individuell konkretisiert und interpretiert werden müssen. Um eine konkrete Situation bewerten zu können, hilft der Blick auf das, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen, d. h. für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung brauchen.¹⁰ Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtete pädagogisches Handeln bedeutet, bietet die Definition von Jörg Maywald:

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Maywald Jörg, Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis, S.13

¹⁰Vgl. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-5>, abgerufen 15.03.2024

2.4.2 Kindliche Grundbedürfnisse

Was ist unter den Grundbedürfnissen von Kindern zu verstehen? Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Sie dienen als Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis. Die Kinderärzte Berry Brazelton und Stanley Greenspan kommen zu folgender Auflistung an kindlichen Grundbedürfnissen:¹¹

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir also in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

2.4.3 Grundrechte der Kinder

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls.

2.4.4 Kindeswohlgefährdung

Die Frage, was für Kinder eindeutig gefährdend ist, also der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ist ähnlich schwer zu fassen, wie der Begriff des Kindeswohls. Auch dieser Begriff ist nicht eindeutig

„Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamZR 1956, 350)

¹¹ Vgl. Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

definiert und bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) wird der Begriff der Gefährdung als Gefahr definiert, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Schädigung führt.

Überblick über mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

Auf eine Kindeswohlgefährdung können in der Praxis beispielhaft folgende direkte bzw. indirekte Indikatoren (siehe Tabelle) hinweisen. Anhand dieser können sich Fachkräfte orientieren und weitere Handlungsschritte planen.



Direkte Indikatoren	Indirekte Indikatoren
<p>Unangepasste Ernährungssituation, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verdorbene oder verschimmelte Nahrung • zu wenig Nahrung und Trinken • abwechslungsarme Nahrung • Über- und Unterernährung <p>Unangemessene Schlafsituation, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Bett und Matratze • unregelmäßiger Tag- und Nachtrhythmus • unangebrachter Schlafort • fehlende Schlafutensilien <p>Mangelnde Hygiene und Gesundheitsfürsorge, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Sauberkeitserziehung • mangelnde Zahn- und Körperhygiene • unbehandelte Wunden • Nichtwahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen • Verweigerung von Krankheitsbehandlungen • Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen <p>Unzureichende Kleidung, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu enge oder kleine Kleidung • keine Schuhe • keine wetterangepasste Kleidung • schmutzige und kaputte Kleidung • kein ausreichender Sonnenschutz <p>Ungesicherte Betreuung und Aufsicht, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder alleine lassen (in der Wohnung, an öffentlichen Plätzen oder in der Nacht) <p>Mangelnde emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ablehnenden oder verweigernden Kontakt zum Kind • häufige und verbale Züchtigung des Kindes <p>Kaum Bewegungs- und Spielmöglichkeiten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Spielmaterial 	<p>Familien- und Beziehungssituation, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Bindung zu den einzelnen Mitgliedern der Familie • körperliche Gewalt in der Familie • Krankheiten und Suchterkrankungen • Überforderung innerhalb der Familie • Trennung und/oder Scheidung der Eltern • Verlust und/oder Tod eines Familienmitgliedes <p>Finanzielle Notsituation, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Armut • zu geringes Einkommen um Grundbedürfnisse zu sichern • Verbrauch des Einkommens für spezifische Ausgaben • (Drogen, Alkohol ...) <p>Mangelhafte Wohnsituation, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obdachlosigkeit • unzureichende Platzsituation • gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen • „Messie-Haushalte“ <p>Soziale Situation der Familie, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ängste gegenüber externen Institutionen (Behörden, Ärzte...) • soziale Isolation der Familie (keine Mitgliedschaften in Vereinen, wenig nachbarschaftlichen Kontakte oder Freundschaften)

- mangelnde Förderung in den verschiedenen Entwicklungsbereichen
- karge bzw. nicht kindgerecht ausgestattete Spiel- und Bewegungsräume

Keine altersangemessenen Freiräume, z. B.

- Überbehütung
- zu große Verantwortungsbelastung
- Kind einsperren
- Kontaktverbot zu anderen Kindern

2.4.5 Gefährdungsarten

Als Kindeswohlgefährdung bezeichnet der Bundesgerichtshof (BGH FamRZ 1956, 350) eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Kindeswohlgefährdung kann unterschieden werden in **akut**, **latent** und **chronisch**. Dies ist entscheidend für die Art und Weise, den Umfang und die Dringlichkeit der nächsten Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdung.

- Eine **akute** Kindeswohlgefährdung erfordert eine sofortige Abwendung der Gefährdung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und ggf. des Minderjährigen. Wenn die akute Kindeswohlgefährdung nicht ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren oder der Notruf 112 zu nutzen. Die Information und Meldung an das Jugendamt muss immer mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden → es sei denn, die Gefahr für das Kind wird dadurch verstärkt.
- **Chronisch** ist eine Gefährdung dann, wenn die Kindeswohlgefährdung bereits über einen längeren Zeitraum (über 6 Monate) andauert oder Eltern immer wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen, die eine Gefährdung für das Kind auslösen. Dies ist relevant für die Arbeit mit den Erziehungsberechtigten und für die Suche nach geeigneten Mitteln zur Abwendung der Gefährdung.
- Von **latenter** Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.¹²

2.4.6 Formen von Gewalt

Es ist die Pflichtaufgabe jeder Kindertageseinrichtung alle Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen. Wenn Gewalt gegen Kinder durch Menschen ausgeübt wird, die eigentlich für ihren Schutz verantwortlich sind, wird dies als Misshandlung bezeichnet. Unterschieden wird dabei zwischen

¹² .2019_begriffsbestimmung_zum_verfahrensweg_2.pdf (sfws-goerlitz.de)



körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, psychischer bzw. emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung. Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf.¹³

Psychische Misshandlung: Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Körperliche Misshandlung: Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.

Vernachlässigung: Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung sowie nach einem sicheren Lebensumfeld, zu erfüllen.

Die verschiedenen Formen von Gewalt können in der Kita in unterschiedliche Ausmaße in Erscheinung treten. Deshalb ist es wichtig, dass Fachkräfte ihre Wahrnehmung über die Erscheinungsformen schärfen. Dabei hat sich folgende Differenzierung der Formen von Gewalt bewährt:

2.4.6.1 Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Grenzverletzungen können körperlich, verbal und oder nonverbal passieren.

Folgende Beispiele zeigen ein grenzverletzendes Verhalten:

- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- Kind streng/böse/abfällig anschauen (non-verbal)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen

¹³ Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>, abgerufen 15.03.2024

2.4.6.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Folgende Beispiele verdeutlichen ein übergriffiges Verhalten:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat (körperlich)
- Kind mit Befehlston ansprechen (verbal)
- Wickelsituation in einem unzureichend geschützten Bereich (nonverbal)
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung

2.4.6.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Beispiele für strafrechtlich relevante Formen der Gewalt:

- Kind schlagen, treten, schütteln
- Kind am Arm ziehen (z. B. Kind hinter sich herziehen)
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z. B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Allen Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ist bewusst, dass alle Formen der Kindeswohlgefährdung auch durch pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesstätte ausgeführt werden können. Durch präventive Maßnahmen, gute Aufklärung, klare Handlungsanweisungen, unserem Raumkonzept mit der verbundenen Risiko- und Potentialanalyse und der stetigen Reflexion unseres pädagogischen Handelns versuchen wir gemeinsam Gefahrenpotentiale zu erkennen und zu vermeiden. Folgende Dienstanweisungen wurden im Team für alle obengenannten Formen von Gewalt vereinbart:

	Grenzverletzungen	Übergriffe	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
Eine aktiv handelnde Person	Sich beim Kind entschuldigen und Fehlverhalten thematisieren. Leitung informieren, evtl. externe Hilfe holen.	Leitung, Träger und Eltern des Kindes informieren. Aufarbeitung im Team, Unterstützung für eigene Person holen /annehmen. Dienstrechtliche Folgen (Abmahnung).	Leitung, Träger und Eltern des Kindes informieren. Aufarbeitung im Team, Unterstützung für eigene Person holen /annehmen. Selbstanzeige, Kündigung.



Eine Person in beobachtender Rolle	Kollegen*innen auf Fehlverhalten ansprechen, Leitung informieren, im Team arbeiten, evtl. externe Hilfe holen.	Sofortmaßnahmen einleiten, Leitung informieren, Dienstrechtliche Konsequenzen anstreben, Disziplinarverfahren veranlassen.	Sofortmaßnahmen einleiten, Leitung informieren, Dienstrechtliche Konsequenzen anstreben, Disziplinarverfahren veranlassen, Strafanzeige.
---	--	--	--

2.4.7 Täter*innenstrategien ¹⁴

Es ist hilfreich, sich im Team vor Augen zu führen, welche Strategien von potenziellem Täter*innen sowohl im Hinblick auf die Kontaktaufnahme und die Interaktion mit Kindern als auch innerhalb der Einrichtung häufig beobachtet werden können. Gewaltanwendungen jeglicher Art können sowohl von Männern als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht ausgeübt werden, sie kommen jedoch vor allem aus dem nahen sozialen Umfeld des Kindes. Täter*innen gehen erfahrungsgemäß sehr strategisch vor. Das Wissen über ihre Vorgehensweisen und Strategien trägt zur Reflexion und damit auch zur Minimierung von Risiken in der Einrichtung bei.

Gegenüber Kindern wenden Täter*innen meistens folgende Strategien an:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen meistens gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie z. B. wie zufällig.
- Durch gezielte Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldzuweisungen („Das ist doch alles deine schuld!“) und Drohungen (wie den Entzug von Zuneigung oder Privilegien, Isolation, öffentlicher Demütigung, körperlicher Gewalt oder der Zerstörung der Familie) manipulieren Täter*innen ihre Opfer. Auf diese Weise sichern sie sich deren Gehorsam und Verschwiegenheit. Sie nutzen gezielt die Loyalität („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeit der Betroffenen aus, um ihre Kontrolle zu festigen.

¹⁴ Vgl.: Evangelischer Kita-Verband Bayern, Kitas als sicherer Ort, S. 16-17

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen, z. B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („Hast was gut“).
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern.
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.

3 Risiko- und Potentialanalyse ¹⁵

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen in unserer Kita auseinanderzusetzen.

Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden. Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, wie etwa Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Gegebenheiten, insbesondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen. Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb unserer Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Gewonnene Erkenntnisse aus der einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählt die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, die Arbeit mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und die Arbeit mit Kindern die über keine oder wenige Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

¹⁵ Vgl.: Evangelischer Kita-Verband Bayern, Kitas als sicherer Ort, S. 16

Kinder

Risikobereich	Fragestellung	Bemerkung	Maßnahmen
	Wie schützen wir die Kinder vor allen Arten von Gewalt in unserer Einrichtung?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsregeln • Kontakt zu Bezugspersonen • Freunde (Kinder schützen Kinder) • Erlernen von Lösungsstrategien • Kinder stärken durch Aktivitäten wie z. B. Gesprächskreise 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir wiederholen die Regeln und haben sie präsent durch Plakate, Kärtchen, etc. • In Angeboten und im Alltag weisen wir auf Strategien der Hilfe und stärken die Persönlichkeiten der Kinder.
	Wie reagieren wir auf Beschwerden und das Einfordern von verschiedenen Beteiligungsformen der Kinder?	<ul style="list-style-type: none"> • Meinungen sind erwünscht, werden ernst genommen • Den Kindern wird Raum für ihre Meinung gegeben – Ihnen wird zugehört • Nein-Sagen wird nicht unterbunden • Gemeinsam aushalten – nicht jeder Wille kann durchgesetzt werden – Kind wird nicht alleine gelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir respektieren die Meinung der Kinder. • Wir bieten Kompromisse. • Kinderkonferenzen, Gesprächskreise • Selbst- und Mitbestimmung im gesamten pädagogischen Alltag
	Welche Kinder sind aufgrund ihrer individuellen Bedingungen besonders gefährdet?	<ul style="list-style-type: none"> • Stille Kinder • Schüchterne Kinder • Kinder mit Beeinträchtigung (sprachliche, geistige Barrieren) • Jüngere Kinder (vor allem U3) • Kinder mit Vorerfahrungen • Zierliche Kinder • Kinder mit wenig Selbstvertrauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Kinder werden besonders beobachtet, beachtet, begleitet und geschützt.
	Welche Situationen ergeben sich im Alltag in denen Kinder andere Kinder gefährden?	<ul style="list-style-type: none"> • Im Freispiel • Bei Ausflügen • Reizüberflutungen • Hitze • Hoher Lautstärke • Toilettengang • Zu viele Kinder in kleinem Raum • Turnen • Garten • Personalmangel 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir beobachten die Situationen und entzerren gegebenenfalls.

Mitarbeitende

Wie bearbeiten wir Fehler? Werden sie als Möglichkeit zum Lernen und Verbessern wahrgenommen?		<ul style="list-style-type: none"> • Nach Beobachtung wird die Person zügig angesprochen! • Fehler werden reflektiert und eingestanden. • Ggf. im Team besprochen • Chancen werden daraus gezogen
Wie verhalten sich die Mitarbeiter*Innen?		<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesamtteam und die jeweiligen Gruppenteams sind in stetem Austausch, reflektieren sich selbst und gegenseitig.
In welchen Situationen könnte man das Risiko zum Machtmissbrauch einstufen?	<ul style="list-style-type: none"> • Personalmangel • In Stresssituationen • Wenn die Bedürfnisse der Mitarbeiter*Innen höhergestellt werden („Die Jacken werden angezogen, weil es kalt ist“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir halten uns an den Verhaltenskodex. • Die Mitarbeiter*Innen sind selten allein. • Wir sind bemüht ein gutes Arbeitsumfeld beizubehalten.
Wo und Wann können Grenzverletzungen entstehen?	<ul style="list-style-type: none"> • Personalmangel • In Stresssituationen • Überforderung • Mangelnde/Schlechte Absprachen mit Kollegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir halten uns an den Verhaltenskodex.
Wo ist eine körperliche Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wickeln • Toilettengang • Umziehen • Schlafräum • Trösten (bspw. Nach dem Ankommen, bei Verletzungen, ...) • In Gefahrensituationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir halten uns an den Verhaltenskodex. • Wir überprüfen wer Zugang zu den Räumen hat. • Das Team ist in stetem Austausch und ist aufmerksam.

Räume und Außengelände

<p>Wie schützen wir die Intimsphäre von den Kindern?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wickelsituation • Toiletten • An- und ausziehen (Wechselkleidung, Badekleidung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Türen der Wickelräume und Toiletten sind während der Wickel- oder Toilettenzeit geschlossen bzw. angelehnt, jedoch für das Personal jederzeit zugänglich. • Die Toiletten sind mit Besetzt und Nicht Besetzt Schildern versehen. • Wir gehen mit den Kindern in den Wickel- und Toilettenbereich. • Wir respektieren die Entscheidung der Kinder. • Wir Fragen wer und ob Hilfestellung beim Wickeln, Toilettengang und Umziehen gegeben werden soll.
<p>Sind die Räume in denen Angebote mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind alle hell und gut einsehbar? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir treffen regelmäßig Absprachen.
<p>Gibt es dunkle Ecken? Gibt es schlecht einsehbare Ecken?</p>	<p>Die Gruppenräume sind hell und gut einsehbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhle von der Hochebene (Krippe) • Bienengarderobe • Nebenräume (Krippe und Kindergarten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder haben die Möglichkeit unbeobachtet zu spielen, jedoch sollte akustisch darauf gehört werden. • Die Garderobe bietet den Kindern die Möglichkeit unbeobachtet zu spielen, jedoch sollte akustisch darauf geachtet werden. • Die Mitarbeiter*innen gehen in regelmäßigen Abständen in den Bereich

	<ul style="list-style-type: none"> • Wickel- und Toilettenbereich (Krippe und Kindergarten) • Hochebenen in den Gruppenräumen (Kindergarten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder geben Bescheid, wenn sie zur Toilette gehen • Nur eine bestimmte Anzahl an Kindern darf in Absprache in diesen Bereich
<p>Wie werden Externe bei uns in der Kita in Empfang genommen? Wir gewährleisten wir die Sicherheit der Kinder?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beispielsweise Bewerber*Innen, Handwerker*innen, Referent*Innen, ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch das Bürofenster ist das Eingangstor im Blick • Mit Absprache haben Externe Zugang zum Krippen- und Kindergartenbereich
<p>Welche Risiken gibt es im Außenbereich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebüsch im unteren Bereich • Abhang zum Kindergarten-Garten • Steine an der Bienterrasse • Gebüsche im ganzen Garten • Treppe zum Käferflur • Unter der Brücke (kleine Arche) • Gebüsch im Hof (Kindergarten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sommer ist das Gebüsch gut bewachsen und nicht mehr so gut einsehbar. • Der Bereich wird gut beobachtet • Die Steine haben eine sehr scharfe Kante, was für nicht so gute Läufer, ein Risiko ist. • Die Kinder haben die Möglichkeit unbeobachtet zu spielen, jedoch sollte akustisch darauf gehört werden. • Die Treppe darf mit Begleitung bis zur ersten Ebene von den Kindern bestiegen werden. • Die Kinder haben die Möglichkeit unbeobachtet zu spielen, jedoch sollte akustisch darauf gehört werden. • Wird immer wieder von Mitarbeiter*innen eingesehen • Das Personal ist immer in der Nähe, da der Bereich von außen leicht einsehbar ist.

4 Prävention

Der Begriff Prävention beschreibt im Allgemeinen das vorbeugende Eingreifen oder Verringern von Risiken, z. B. für das Auftreten von Gewalt. Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen einer Kindertagesstätte, um diese zu einem möglichst sicheren Ort für alle Kinder zu machen.

4.1 Prävention als pädagogisches Prinzip

Kinder stark zu machen, Problemsituationen frühzeitig zu erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden, ist eine wichtige pädagogische Aufgabe für unsere Kindertageseinrichtung. Prävention hat die Stärkung allgemeiner Kompetenzen der Lebensbewältigung zum Ziel und ist daher eine grundlegende Haltung, die in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell zu verankern ist und sich daher unbedingt in der Einrichtungskonzeption widerspiegeln sollte.

Prävention darf jedoch nicht so verstanden werden, dass alle Risiken minimiert werden. Zur Prävention gehört auch, dass Kinder lernen, mit bestimmten Gefahren und Risiken umzugehen. Wichtig ist dabei, Kinder in ihrer Auseinandersetzung mit kontrollierten Risiken zu begleiten und ggf. zu unterstützen, sowie den Umgang mit Risiken zu reflektieren. Das Erleben, die eigenen Grenzen überwinden und Risiken bewältigen zu können, unterstützt den Erwerb von Risikokompetenz. Laufen lernen Kinder auch nur mit dem Risiko hinzufallen.¹⁶

4.1.1 Präventionsgrundsätze¹⁷

- **Dein Körper gehört dir! „Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!“**

Kinder brauchen ein altersangemessenes Wissen über ihren Körper, über sexuelle Vorgänge und die Erfahrung im Alltag, selbst über ihren Körper bestimmen zu dürfen. Ein positives Verhältnis zum eigenen Körper ist die Grundlage, um zu spüren, wann er geschützt werden muss und wann er durch übergriffige Handlungen bedroht wird. Bei sexuellem Missbrauch vermittelt der Täter dem Kind das Gefühl, dass er über den Körper des Kindes bestimmen darf und damit machen kann, was er will. Dabei spielen verwirrende uneindeutige Berührungen eine wesentliche Rolle.

- **Vertraue deinem Gefühl! „Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will.“**

Gefühle sind notwendig, um Gefahren wahrzunehmen und Schutzmechanismen zu aktivieren. Kinder, die sich ihrer eigenen Gefühle sicher sind, lassen sich nicht so leicht etwas einreden. Besonders Jungen verbieten sich bisweilen, Hilflosigkeit, Hilfsbedürftigkeit oder Angst einzugestehen. Wer aber

¹⁶ Vgl. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-11>

¹⁷ Nach Präventionstexten von Zartbitter e.V. Köln, Strohalm e.V. Berlin und Elternbriefe- du+wir Was tun gegen Missbrauch

keine Angst kennt, dem fehlt auch die dadurch aktivierte Warnfunktion. Gefühle werden vom Täter häufig umgedeutet und/oder dem betroffenen Kind abgesprochen.

- **Du hast ein Recht, Nein zu sagen! „Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: "Nein, das will ich nicht!" Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!"**

Kinder brauchen die alltägliche Erfahrung, dass sie mit ihrem Willen und ihrem Unwillen respektiert werden. Das erfordert von Eltern und anderen Bezugspersonen einen Erziehungsstil, in dem das kindliche Nein Bedeutung hat. Bei sexuellem Missbrauch wird der Wille des Kindes übergangen bzw. gebrochen.

- **Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen! „Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.“**

Gute Geheimnisse fühlen sich gut an und sind von beiden Seiten gewollt. Über schlechte Geheimnisse dürfen Kinder reden, denn es sind keine „echten“ Geheimnisse. Viele Täter bezeichnen die Tat als gemeinsames Geheimnis, um den Missbrauch fortsetzen zu können.

- **Du hast ein Recht auf Hilfe! „Hole Hilfe, wenn du sie brauchst; das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!“**

Damit Kinder bei sexuellem Missbrauch Hilfe erhalten können, müssen die Bezugspersonen über sexuellen Missbrauch informiert und ansprechbar sein. Der Täter suggeriert dem Kind, dass ihm doch niemand glauben wird.

- **Keiner darf dir Angst machen! „Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.“**

Kinder brauchen die Sicherheit, dass Bezugspersonen ihnen vorbehaltlosen Schutz und Rückhalt bieten. Täter drohen Kindern mit schrecklichen Konsequenzen und bringen sie so zum Schweigen.

- **Du hast keine Schuld! „Wenn dir etwas passieren sollte, hast du keine Schuld, auch wenn du Geschenke angenommen und Versprechen abgegeben hast. Die Verantwortung dafür hat immer und allein der Erwachsene.“**

Die Psychodynamik bei sexuellem Missbrauch erzeugt bei Kindern Schuldgefühle. Kinder geben sich häufig die Mitschuld an Übergriffen. Zu schweigen und weiteren Missbrauch zu ertragen, ist dann für



viele Kinder der einzige Ausweg. Es gehört zur Strategie der Täter, dem Kind eine Mitschuld einzurenden. Denn wer sich schuldig fühlt, spricht nicht über das Geschehene und holt sich keine Hilfe.

4.1.2 Macht und Adultismus

Jede Kindertagesstätte und jedes Team haben besondere Strukturen und Situationen, in denen Machtmissbrauch möglich sein kann. "Fachkräfte in Kitas brauchen deshalb zunächst so etwas wie ein Machtbewusstsein. Dafür reflektieren wir bewusst die Machtverhältnisse in der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern und entwickeln unsere Haltung und Handlungspraxis kontinuierlich weiter. Um sich ein Machtbewusstsein anzueignen, braucht es zunächst eine Unterscheidung über die verschiedenen Formen von Machtausübung.

Fachkräfte üben Macht aus, indem sie,

- die soziale und materielle Umwelt in der Kita aktiv verändern. Man spricht hier von einer Handlungs- und Gestaltungsmacht.
- auf Ressourcen Zugriff haben und über die Nutzung bestimmen. Dies bezeichnet man als Verfügungsmacht.
- mit ihren eigenen Ansichten die Meinungsbildung des Gegenübers beeinflussen. Hier spricht man von Definitions- und Deutungsmacht.
- andere dazu bringen, die eigenen Anliegen zu unterstützen. Bezeichnet wird diese Macht als Mobilisierungsmacht.

Ein bestehendes Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern und infolgedessen die Diskriminierung von jungen Menschen allein aufgrund ihres geringen Alters wird als Adultismus bezeichnet.

Der Begriff verweist auf die Einstellung und das Verhalten Erwachsener, die davon ausgehen, dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter und kompetenter sind als Kinder und sich daher über deren Bedürfnisse, Meinungen und Ansichten hinwegsetzen können.

Adultismus ist ein gängiges Mittel in Kitas und zeigt sich oft in grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten der Fachkräfte.

Unsere einrichtungsindividuelle Verhaltensampel behandelt das Thema Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte. Unser Auftrag ist es Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Für gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten wollen und werden wir keinen Raum geben. Dem aktiv entgegenzuwirken ist unser oberstes Ziel.

Die Erarbeitung der Verhaltensampel wurde durch folgende Überschriften geleitet, die schrittweise in dieser Reihenfolge bearbeitet wurden: **Dieses Verhalten geht nicht (rot)**, **dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich (gelb)** und **dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll (grün)**.



Im Folgenden ist unsere Verhaltensampel graphisch dargestellt:

<p>Dieses Verhalten schadet Kindern und ist verboten. → Mitarbeiter*innen können dafür bestraft werden.</p>	<p>Es ist mir verboten ein/einem Kind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperlich zu verletzen • verbal zu beleidigen • zu bedrohen/einzuschüchtern • bei Gefahr allein zu lassen • Hilfe zu verweigern • die Grundbedürfnisse zu ignorieren • die Freiheit zu nehmen • sexuell zu belästigen • Medikamente o.ä. zu verabreichen ohne das Wissen der Eltern
<p>Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich.</p>	<p>Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden und das Kind darf und muss sich darüber beschweren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ernst nehmen • bevormunden • nichts zutrauen • nicht beteiligen • unfaire Behandlung • ausnutzen • ausschließen • Druck ausüben • keine Unterstützung bieten • nicht beachten • schlechtes Vorbild sein • Nähe-Distanz nicht einhalten
<p>Dieses Verhalten ist sinnvoll, wird aber manchmal von Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, obwohl es wichtig ist.</p> <p><i>Eine positive Grundhaltung auf Augenhöhe des Kindes, gepaart mit Wertschätzung und Empathie sind Erfolgsgaranten für eine</i></p>	<p>Unsere Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass jedes Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Tagesablauf teilnehmen kann • Gefühle ausleben darf • Regeln einhält • Privatsphäre erhält • sauber und gesund bleibt • Hilfe zu Selbsthilfe erhält • eine gewaltfreie Kommunikation erfährt



vertrauensvolle Beziehung zu jedem einzelnen Kind.

- Konflikte lösen lernt

4.2 Präventionsangebote

Häufig wird Prävention nur im Zusammenhang mit speziellen Präventionsprogrammen z.B. gegen sexuelle Gewalt oder der Suchtprävention gesehen. Wirksamer präventiver Kinderschutz geht jedoch weit über einzelne Präventionsangebote hinaus. Bei der **Auswahl von Präventionsprogrammen** ist daher auf folgende **Qualitätsmerkmale** zu achten:

- Dauer des Programms - einmalige Angebote sind meist wenig effektiv
- Kindgerechte Aufbereitung der Inhalte
- Aktive Beteiligungs- und Handlungsmöglichkeiten der Kinder
- Beteiligung der Eltern

Wichtig ist, dass Präventionsangebote Kinder stärken, statt ihnen Angst zu machen, über ihre Rechte aufklären, ihnen soziale Kompetenzen vermitteln und bei der Entwicklung ihres Selbstbewusstseins unterstützen.¹⁸

4.3 Personalauswahl

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt. Bereits bei der Personalauswahl beginnt Prävention mit dem Ziel zukünftige Mitarbeiter*innen kontinuierlich für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und potenziell übergriffige Bewerber*innen abzuschrecken, in dem das Vorhandensein des Schutzkonzeptes öffentlichkeitswirksam publik gemacht wird.

4.3.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch soll der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert werden.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre), der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel sowie der Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber der Bewerber*innen.

¹⁸ Vgl. Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.

Im **Vorstellungsgespräch** soll z.B. thematisiert werden:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und welche Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung bzw. unserem Verhaltenskodex?

4.3.2 Dienst- und Honorar-Vertrag

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger

§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung



Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene Ausfertigung des Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung soll für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden**¹⁹ Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-)Vertrags werden.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die die Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen sollen per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden. Der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung ist sinnvoll.

4.3.3 Mitarbeitenden-Führung

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich** werden im Team – veranlasst durch die Leitung und die mit dem Kinderschutz beauftragten Mitarbeitenden – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept **überprüft** und ggf. **weiterentwickelt (oder revidiert)**. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insoweit erfahrene Fachkraft“.

¹⁹ Darunter versteht sich pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2, SEJ und Berufspraktikant*innen, etc



Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienst Sitzungen regelmäßig** – z. B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des **Mitarbeitenden-Jahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.3.4 Zusatzkräfte und weiteres Personal

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sind zu unterschreiben.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Sind diese Personen über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Tage) in unserem Haus tätig bzw. hospitieren und gleichzeitig mit Kindern arbeiten, ist ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. **(Ausnahme für Schüler*innen unter 14 Jahren, die aufgrund ihres Alters noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können).**

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.3.5 Fachstellen

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der haus-eigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zu diesem Themenbereich sind ein fester Bestandteil der Erziehungspartner-schaft, idealerweise in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.



Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Die Fachberatung – sowie weitere Angebote des evKITA wie z. B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung** – sind als Unterstützung für Träger, Leitung und Teams u. a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

In der Regel findet mindestens einmal jährlich ein verbindlicher **Fortbildungstag** oder **eine Inhouse-Schulung** für das gesamte Team mit einer externen Fachkraft statt, beispielsweise zu Themenbereichen wie Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexual-pädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte sowie sensible familiäre oder institutionelle Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden und Kinder stark machen.

4.4 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der **Verhaltenskodex**, der gemeinsam mit dem Team und dem Träger erarbeitet wird, ist ein **zentrales Instrument zur Prävention**. Er klärt darüber auf, welches Verhalten in der Einrichtung als „Fehlverhalten“ gilt und welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – insbesondere in sensiblen Situationen – angemessen sind. Ergänzt wird dieser Kodex durch eine **Selbstverpflichtung**, die ebenfalls in Zusammenarbeit erstellt wird.

Der Verhaltenskodex enthält zudem konkrete pädagogische Fachstandards, die auf Grundlage einer Risikoanalyse erarbeitet wurden. Diese Standards definieren grenzachtendes Verhalten, insbesondere in pädagogischen Schlüsselsituationen.

Wir und die Kinder:

Körperkontakt:

- Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern findet nur statt, wenn das Kind dies selbstbestimmt einfordert und der Mitarbeitende dies ebenfalls bewilligt (z. B. auf dem Schoß sitzen).
- Findet Körperkontakt statt ist es die Pflicht der Mitarbeitenden dafür zu sorgen, dass dieser angemessen ist. Gezielte Berührungen des Kindes an Brust oder Genitalbereich sind zurückzuweisen.
- Wir achten sensibel auf die Signale des Kindes, welche das Beenden des Körperkontaktes verdeutlichen sollen.



- Nur bei pflegerischen Tätigkeiten z. B. beim Wickeln ist es erlaubt den Genitalbereich des Kindes zu berühren.
- Küsse zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern sind verboten.
- Der Toilettengang wird vom Personal nur begleitet, wenn Kinder dies ausdrücklich wünschen oder diese Unterstützung benötigen. Geduscht werden Kindern nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Die Schlafsituation wird von einem Mitarbeitenden begleitet. Dies ist mit den anderen Kolleg*innen abzustimmen. Das Kind entscheidet hierbei selbst, wieviel Körperkontakt es benötigt (z. B. Hand halten) damit es zur Ruhe und Entspannung findet.
- Besteht eine akute Selbst- oder Fremdgefährdungsgefahr ist ein körperliches Eingreifen häufig nicht zu vermeiden. Hat eine solche Situation stattgefunden ist dies umgehend mit der Einrichtungsleitung, dem Träger, dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Sprache:

- Die Kinder werden gefragt, wie sie angesprochen werden möchten (richtiger Name, Spitzname, Kurzform des Namens).
- Geschlechtsorgane wie z. B. Penis oder Vulva werden korrekt benannt und nicht beschönigt.
- Wir achten feinfühlig auf die verbalen und nonverbalen Hinweise der kindlichen Sprache.
- Verwenden Kinder eine unangemessene Wortwahl (z. B. Ausdrücke), weisen wir sie hierauf hin.
- Wir sprechen mit den Kindern in einer offenen, zugewandten und wohlwollenden Sprache und fordern dies auch von Ihnen selbst ein. Kinder, die z. B. einen erhöhten Förderbedarf haben, sind entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten zu stellen.
- Unsere Sprache wird von nonverbaler Kommunikation begleitet, um kein Kind zu benachteiligen.
- Wir heben kein Kind sprachlich hervor z. B. „schaut mal was XY schon kann“.

Intimsphäre:

- Kinder, die gewickelt werden, dürfen eigenständig entscheiden, wer sie wickelt. Die Wickelsituation findet immer im geschützten Rahmen (angelehnter Tür) und unter höchster Wahrung der Intimsphäre der Kinder statt.
- Beim Planschen im Sommer tragen die Kinder eine Badewindel oder Badekleidung. Wir achten darauf, dass sich die Kinder in unbeobachteter und geschützter Umgebung abtrocknen und umziehen.
- Film- und Fotoaufnahmen der Kinder entstehen ausschließlich mit den Fotoapparaten der Kita. Die privaten Handys der Mitarbeitenden sind unzulässig. Eine Veröffentlichung der Aufnahmen erfolgt nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Partizipation:

- Bei allem Handeln steht die Selbstbestimmung des Kindes sowie sein Schutz an erster Stelle.



- Alle pädagogischen Angebote der Mitarbeitenden finden in jederzeit zugänglichen und unverschlossenen Räumen statt.
- Jedes Kind wird so angenommen, wie es ist, unabhängig von Kultur, Nationalität oder Entwicklungsstand.
- Wir respektieren und wahren die Grenzen jedes Einzelnen.

Wir und die Erziehungsberechtigten:

- Bei uns ist jeder willkommen, unabhängig von Herkunft, sozialem Status, Sprache oder Kultur.
- Wir gehen respektvoll und wohlwollend mit den Eltern sowie ihren Sorgen und Ängsten um.
- Eltern sind die Experten ihres Kindes. Dies respektieren wir.
- Wir stehen im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten (Entwicklungsgespräche, Tür- und Angelgespräche etc.).
- Wir beraten Eltern nach bestem Gewissen zu möglichen Entwicklungsrisiken ihres Kindes oder weiteren Anliegen.
- Kritik nehmen wir gerne an und versuchen dies zu verbessern.
- Wir respektieren und Wahren die Grenzen des Systems „Familie“.

Wir im Team:

- Wir unterstützen uns gegenseitig bei der täglichen Arbeit.
- Wir weisen uns gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten und Fehler hin und reflektieren dies gemeinsam.
- Jeder Mitarbeitende ist zur Reflexion seines Alltagsverhaltens in der Kita verpflichtet.
- Jeder wird akzeptiert, wie er ist.
- Wir gehen wertschätzend, respektvoll, wohlwollend und offen miteinander um.
- Konflikte und Unstimmigkeiten werden offen kommuniziert und bearbeitet.
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden.
- Wir handeln transparent und nach bestem Gewissen.
- Wir behandeln alle Kinder gleich und schauen auf jedes einzelne Kind, egal welcher Gruppe es angehört ist.

Die **Selbstverpflichtungserklärung** ist eine verbindliche Formulierung von Verhaltensregeln, auf die sich das Team verständigt. Sie enthält im Unterschied zum Verhaltenskodex die Erklärung allgemeiner ethische Grundsätze (z. B. die Orientierung an den Rechten der Kinder, Prinzip der gewaltfreien Erziehung), die durch die Unterschrift verbindlich werden und als Anlage dem Dienstvertrag beigelegt ist.



Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz der Kinder in unserer Kindertagesstätte:

In unserer integrativen Kindertagesstätte Arche Noah soll sich jedes Kind sicher, geschützt und in Geborgenheit entfalten können. Wir achten die Rechte der Kinder und bieten ihnen neben Erziehung und Bildung auch Fürsorge und Schutz. Durch den wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander sehen wir uns den Kindern gegenüber als Vorbilder.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name, Vorname) mich, zum Schutz der Kinder beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

- Ich begegne den Kindern und ihren Bedürfnissen achtsam, respektvoll, feinfühlig und verantwortungsbewusst.
- Ich biete Kindern so viel Hilfe an wie sie benötigen und bestärke sie beim „Selbst-Tun“.
- Ich behandle jedes Kind gleich, unabhängig von seiner Nationalität, seiner Herkunft, seines sozialen Status, seines Entwicklungsstandes oder seines Aussehens.
- Ich schaffe eine vertrauensvolle Umgebung, in der sich Kinder individuell und nach ihrem Tempo entfalten und entwickeln können.
- Ich unterlasse jede Form von Diskriminierung, Bloßstellung, Drohung/Erpressung sowie sexualisierte oder körperliche Gewalt.
- Ich nehme die Beschwerden jedes einzelnen Kindes ernst.
- Ich lebe im Alltag Partizipation der Kinder und ermögliche allen am Tagesgeschehen teilzuhaben.
- Ich agiere auf Augenhöhe mit dem Kind.
- Ich achte die Intimsphäre der Kinder.
- Ich spreche Fehler sowie übergriffiges Verhalten und Grenzverletzungen anderer Kollegen oder Kinder respektvoll an und reflektiere gemeinsam. Wir leben in einer aktiven Fehlerkultur.
- Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, gehe ich entsprechend unseren Handlungsschritten im Kinderschutzkonzept vor → Achtung: Feinfühlig handeln!
- Ich benenne die Körperteile der Kinder in korrekter Sprache und beschönige diese nicht.
- Ich wahre die Grenzen der Kinder und handle nicht gegen ihren Willen. Dies gilt auch bei Foto- und Filmaufnahmen in der Einrichtung.
- Ich achte darauf, dass meine Arbeitskleidung den Arbeitsanforderungen entspricht.
- Ich reflektiere meine Art des Auftretens und meine Sprache regelmäßig.

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird bei jeder Einstellung von zukünftigen Mitarbeitenden mit Datum und Unterschrift unterzeichnet und in Kopie ausgehändigt.



4.5 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!
Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

Beratung (z. B. juristische) durch entsprechende Stellen im Landeskirchenamt und der Verwaltungsstelle des Dekanats sollten dringend im Vorfeld eingeholt werden. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitenden-Vertretung (MAV) ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Verwaltungsstelle des Dekanats	Personalabteilung Tel.: 09842/95095-0 E-Mail: personal.vst-uffenheim@elkb.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende enthält ergänzend den konkreten Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten künftig zu unterlassen bzw. zu zeigen ist, und beinhaltet die Androhung einer Kündigung im Wiederholungsfall.

Freistellung

Als sofortige Schutzmaßnahme für die Beteiligten oder potenziellen Betroffenen kann eine umgehende Freistellung vom Dienst erforderlich sein – bis zur Klärung des Sachverhalts und/oder der Einleitung weiterer Maßnahmen.



Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.5.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte*n Mitarbeitende*n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch und Supervision

4.5.2 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige und fachliche Begleitung notwendig.



4.6 Prävention durch Fort- und Weiterbildung

Damit alle Mitarbeiter*innen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität im Bereich Kinderschutz verfügen, sind regelmäßige und verbindliche Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts unerlässlich.

Ziele der Fortbildungsangebote sind

- eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz,
- die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und
- Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen.

Regelmäßige Fortbildungen sowohl für neu eingestellte Mitarbeiter*innen, aber auch für alle schon länger beschäftigten Teammitglieder sind nötig, um eine gemeinsame Haltung im Team zu etablieren, die Inhalte des Schutzkonzepts kennen zu lernen bzw. diese immer wieder in Erinnerung zu rufen.

4.7 Kinderschutzbeauftragte*r

In unserer Einrichtung haben wir neben der ständig stellvertretenden Leitung Frau Caroline Lutz als Hauptansprechpartnerin zum Thema Kinderschutz, noch zwei weitere Mitarbeiterinnen benannt. Frau Teresa Heubeck aus dem Kindergartenbereich und Frau Bianca Kittel aus dem Krippenbereich unterstützen das Leitungsteam der Arche Noah.

Welche Aufgaben und Rollen haben die Kinderschutzbeauftragten in unserem Haus?

- Erkennen einer Kindeswohlgefährdung
- Risikoeinschätzung durch qualifizierte Beurteilung der Kindeswohlgefährdung
- Wissen um notwendige Verfahrensschritte, die ggf. durch die Fachkräfte einzuleiten sind
- Systematisches Handeln zum Schutz der Kinder in Gefährdungssituationen
- Ansprechpartner und Wissensvermittler für alle Mitarbeitenden
- Regelmäßige Informationsweitergabe in Teamsitzungen
- Austausch mit Leitungsteam
- Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes bzw. Evaluierung
- Unterstützung und Begleitung bei Einzelfällen
- Regelmäßige fachliche Auseinandersetzung und Studium aktueller Literatur
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmodulen zum Thema Kinderschutz
- Etablierung von präventiven Maßnahmen für Kinder, Eltern, Kollegen und Externe Personen
- Missstände aufdecken und im Team Lösungen erarbeiten
- Vernetzung mit anderen Akteuren im Kinderschutz – Öffentlichkeit und Netzwerkpartner



- Hinweise zur Umsetzung des Kinderschutzes und stetiger Reflexion des pädagogischen Handelns
- Vierteljährlicher Arbeitskreis im Haus, zur Reflektion und Evaluierung des Konzeptes und des pädagogischen Alltages

4.8 Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

Der Umgang mit Beschwerden ist ein wesentlicher Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung. Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG fordern konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation von Eltern und Kindern im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft sowie der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat. Kinder müssen entwicklungsangemessen an Entscheidungen, die den Einrichtungsalldag und die Gestaltung der Einrichtung betreffen, beteiligt werden (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte, und es ist sicherzustellen, dass deren Umsetzung in einer institutionalisierten Struktur möglich ist. Eine Grundvoraussetzung dafür ist stets ein wertschätzender Umgang, der durch das Vorbild der Erwachsenen geprägt ist.²⁰

4.8.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Kinderbeschwerden drücken oft unerfüllte Bedürfnisse aus. Dabei äußern Kinder ihre Unzufriedenheit nicht nur verbal, sondern auch durch ihr Verhalten, indem sie sich zurückziehen, verweigern, weinen oder wütend werden. Dass Erwachsene solche Äußerungen nicht ernst nehmen, erleben Kinder im Alltag immer wieder. Doch damit bleiben die eigentlichen Anliegen unbeachtet.

Was Erwachsene leichthin als Nörgeln oder Lästern abtun, kann auf Verhaltensweisen anderer hindeuten, die das Kind als verletzend empfindet. Die eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und Stopp sagen, das ist eine wichtige Fähigkeit. Präventiv geht es um den Schutz des Kindes, insbesondere wenn Erwachsene das Kindeswohl missachten. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft.

Wir regen die Kinder an Beschwerden zu äußern:

- durch die Schaffung eines sicheren Rahmens (einer verlässlichen und auf Vertrauen basierenden Beziehung), in den Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt sowie Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden.
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahr genommen werden.
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.

²⁰ Vgl.: Evangelischer Kita-Verband Bayern, Kitas als sicherer Ort, S. 26

- indem Erwachsene positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-) Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren.

In unserer Kindertagesstätte können die Kinder sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Fachkräfte
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Aktivitäten, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerde zum Ausdruck:

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z. B. Verweigerung, Vermeidung, Anpassung, Regelverletzungen, Grenz-überschreitungen

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Fachkräfte mit dem Kind
- in der Gruppenzeit durch Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- im Rahmen der Kinderkonferenz

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind in respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden
- im Dialog in der Gruppe
- in der Kinderkonferenz
- in Teamsitzungen
- in Elterngesprächen
- mit der Einrichtungsleitung

4.8.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Kitaleitung
- bei dem Träger (Pfarrer)/ dem Geschäftsführer
- bei dem Elternbeirat als Bindeglied zur Kita, z. B. auf Elternbeiratssitzungen
- über das Beschwerdeformular
- bei Elternabenden



Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- über das Beschwerdeformular
- bei Tür- und Angelgespräche
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- durch den Geschäftsführer/ dem Träger

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufplan
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern / bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen / bei Dienstbesprechungen
- mit der Geschäftsführung / dem Träger
- auf Elternabenden

4.8.3 Ablaufschema einer Beschwerde

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Muss sie an eine übergeordnete Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche, kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger bzw. der Geschäftsführer eingebunden.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung und den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde, ihre Lösung, die daraus resultierenden Konsequenzen werden bei Relevanz im Team bekannt gegeben. Dadurch folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.



4.9 Sexualpädagogisches Konzept ²¹

4.9.1 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer Einrichtung betrifft. Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper. Sie berühren, betasten und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

4.9.2 Ziele von Sexualerziehung

Für den Bildungsbereich Sexualität lassen sich folgende Erziehungsziele aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ableiten:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme/ unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

²¹ Vgl. Evang. Kitaverband Bayern, Beispiel für ein Sex.Konzept in einer Kita, Mai2019, Fachberatung Holger Warning, downloadbar unter https://hoehlenzauber.e-kita.de/uimg/u111/Sexualpadagogische_Konzeption_2019.pdf, abgerufen 15.03.2024



4.9.3 Verständnis von Sexualerziehung

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. Allerdings möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden – damit sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen. Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

- Wir reflektieren uns!
- Wir eignen uns Fachwissen an!
- Wir tauschen uns aus und vernetzen uns mit anderen!
- Wir haben einen gemeinsamen Ethikkodex!

4.10 Pädagogische Praxis

4.10.1 Körperwahrnehmung

Durch Angebote wie Malen mit Fingerfarben, Matschen, Kastanien- und Bällebäder, u. v. m. können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. So wie die Kinder in anderen Bereichen experimentieren, tun sie dies auch mit ihrem Körper. Sie fassen sich an, küssen sich vielleicht und kuscheln zusammen. Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Wir achten darauf, dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird. Die Freiwilligkeit eines jeden einzelnen Kindes ist immer das oberste Gebot.



4.10.2 Stärkung der Kinder

Wir nehmen unsere Ziele ernst und ermutigen die Kinder zu Autonomie und Selbstbestimmtheit einerseits und zu Respekt vor anderen Menschen andererseits. Folgendes möchten wir ihnen sagen:

- *Dein Körper gehört dir.* Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- *Deine Gefühle sind wichtig.* Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- *Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.* Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- *Du hast das Recht, Nein zu sagen.* Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- *Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.* Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).
- *Sprich darüber, hole Hilfe.* Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- *Du bist nicht schuld.* Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

4.10.3 Über Sexualität sprechen

Wir sprechen mit den Kindern, damit sie erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist, um ihnen Orientierung zu geben und sie selbst sprachfähig zu machen. Nur eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies. Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u. a.:



- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche auch nicht, weil sie abwertend und gemein sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Vulva, Vagina und Penis. Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen, aber wahrheitsgemäß.

4.10.3.1 Doktorspiele

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund. Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl. Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt, z.B. die Geburt eines Kindes. Des Weiteren entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern in unserer Kita wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden.
- Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden, z. B. die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Die Kleidung der Kinder bleibt an. Jedoch kann ein Oberteil hochgezogen werden, dass z. B. der Bauch zu sehen ist. Die Intimsphäre der Kinder hat immer oberste Priorität.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmen selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen.



- Jedes Kind hat das NEIN oder STOPP des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).

4.10.3.2 Masturbation

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder andere Kinder dadurch gestört werden.

4.10.3.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Beim Spielen, Forschen und Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z. B.

- in sexualisierter Sprache und Beleidigungen,
- unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen,
- Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder,
- Aufforderung zum Angucken oder Anfassen,
- In gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen u. v. m.

Wir sprechen von betroffenen und übergriffigen Kindern. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe, um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen. Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

4.10.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn der Kindergarten



über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen – Intransparenz schafft Misstrauen. Wir sprechen mit den Eltern über den Bildungsbereich Sexualität in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf). Wir stellen Informationsmaterial bereit und bieten Themenelternabende an. Wir spekulieren nicht über Eltern – wir sprechen mit ihnen. In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Unterschiedlichkeit und bemühen uns um Kompromisse, wo diese notwendig sind.

4.10.5 Schutzauftrag

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns an erster Stelle. Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8 a ist der Schutzauftrag verankert, dem wir verpflichtet sind:

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung²²

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen. Ebenso gilt die Verpflichtung, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das Jugendamt ist in Absprache mit dem Träger zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, und zwar durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

²² Vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

Wir unterscheiden zwischen:

- unbeabsichtigten Grenzverletzungen – diese geschehen spontan und sind nicht geplant (z. B. Anschreien, Beschämen, grobes Anfassen)
- Übergriffen – diese können ebenfalls spontan entstehen, missachten Grenzen aber bewusst, geschehen aus einer entsprechenden Haltung heraus (z. B. Bloßstellen vor anderen, Herabwürdigungen, Ängstigen, Missachtung der Signale des Kindes bezüglich Nähe und Berührungen) und werden häufig gegen Kritik verteidigt
- strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt – z. B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch).

4.10.6 Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

Allgemeine Definition von sexuellem Missbrauch:

Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

Von sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt an Kindern spricht man, sobald sich eine erwachsene oder heranwachsende Person an einem Kind sexuell vergeht. In unserer Kindertagesstätte stellen wir sicher, dass die Kinder sich gut und geschützt entwickeln können. Durch die offene Auseinandersetzung mit dieser Thematik und unserer stetig reflektierenden und weiterbildenden professionellen Arbeit (Besuch von Fort- und Weiterbildungen, Lesen von Fachbüchern und -zeitschriften) stärken wir die Kinder ausreichend. Wir befassen uns regelmäßig mit Gefährdungsbeurteilungen und möglichen Gefahren in und um unsere Einrichtung, um eine Risikoanalyse zu erstellen und daraus Handlungsmaßnahmen für unsere pädagogische Arbeit ableiten zu können. Des Weiteren befassen wir uns auch mit Strategien von Täter*innen um das Gefahrenpotential so weit wie möglich zu minimieren und Täter*innen abzuschrecken. Dabei unterschätzen wir nicht die Gefahr, die auch von Frauen als Täterinnen ausgehen kann.

Maßnahmen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch:

Wird ein sexueller Missbrauch eines Kindes durch einen Erwachsenen vermutet, ist das pädagogische Personal verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs werden unverzüglich die entsprechenden Behörden eingeschaltet (Ablaufverfahren Kindeswohlgefährdung).



Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt:

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen. Wichtige Adressen und Notrufnummern finden sich im Anhang des Schutzkonzeptes.

4.11 Kooperation und Vernetzung²³

Kommunikation, Interaktion und Kooperation sind eine wichtige Grundlage für die kollegiale Zusammenarbeit im Team. Für die Bewältigung der bereits dargelegten Aufgaben für die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes, ist eine gute Zusammenarbeit im Team sehr wichtig und bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Teams.

Ergänzend zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst der gesetzliche Auftrag der Kindertageseinrichtungen auch die Vernetzung mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen und Einrichtungen im Sozialraum.

Neben der Zusammenarbeit mit den Eltern, die einen besonderen Stellenwert hat, sind die Kooperationen mit der Schule und mit Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung gelingender Übergänge, sowie mit kinder- und familienbezogenen Institutionen übliche Bereiche der Kooperation & Vernetzung in Kitas (vgl. § 22a Abs. 2 SGB VIII). Der Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerkarbeit ist daher ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit von Fachkräften in Kitas.

Für die verantwortungsvolle und auch sehr sensible Aufgabe der Kita im Rahmen des Kinderschutzes ist die Kooperation und Vernetzung eine wichtige Unterstützung für die Fachkräfte, aber auch eine Brücke für die Betroffenen zu weiterführenden Einrichtungen und Diensten.

Zu erkennen, ob ein Kind Hilfe braucht oder nicht, ist häufig keine leichte Aufgabe. Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist und weiterführende Schritte angezeigt sind, ist in vielen Fällen schwierig. Ist die Kita bei gewichtigen Anzeichen allein nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen erforderlich. Das Zusammenwirken von Kita, Eltern, Beratungsstellen bzw. Fachdiensten ermöglicht effektive und passgenaue Hilfen.

4.12 Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten im Landkreis

Folgende Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten haben wir im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim um in Bedarfsfällen Hilfe, Information und Austausch zu erhalten.

²³ Vgl. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-19>, abgerufen 15.03.2024

Fachaufsicht Kita

Die Kita-Aufsicht hat zum Ziel, Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) in ihren wertvollen Aufgaben zu unterstützen. Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Aufgaben:

- Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Konzeptionen
- Unterstützung bei der Sicherung und Weiterentwicklung hoher Qualitätsstandards
- Rechtliche und organisatorische Beratung der Einrichtungen
- Unterstützung und Begleitung bei der Abwicklung von baulichen und gestalterischen Maßnahmen
- Vermittlung bei Problemen zwischen Fachpersonal, Eltern und Träger
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- Bindeglied zwischen Einrichtungen, Schulen und Behörden
- Pädagogische Fachberatung und -aufsicht sowie Abwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens
- Rechtliche Fachberatung und -aufsicht und Betriebskostenförderung
- Meldewesen bei besonderen Vorkommnissen, meldepflichtigen Vorgängen

Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Die Meldung nach SGB VIII § 8a erfolgt über den Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt Neustadt an der Aisch. Der ASD hat folgende Aufgaben und Leistungsangebote:

- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Familiengerichtshilfe
- Stellungnahmen zur Regelung des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang bei Ehescheidungen und bei Getrenntleben der Eltern, Stellungnahme zu Anträgen auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, familiengerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls
- Jugendgerichtshilfe
- Überprüfung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) z. B. (drohende) lebens- oder entwicklungsgefährdende Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch
- Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen bei akuten Krisen oder um eine Kindeswohlgefährdung abzuwehren
- Unterstützung durch Vermittlung von
 - ambulanten Hilfemaßnahmen z. B. soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - teilstationären Hilfemaßnahmen z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - vollstationären Hilfemaßnahmen z. B. Betreuung und Versorgung eines Kindes in einer Notsituation, Bereitschaftspflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - „Wohnen mit Anschluss“, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege
 - Hilfe für junge Volljährige
 - Hilfe nach § 19 SGB VIII in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder



- Pflegekinderfachdienst
- Beratung und Begleitung von Pflegeeltern, Betreuung und Unterstützung der leiblichen Eltern
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Berufsbezogene Jugendarbeit
- Adoptionsvermittlung
- Kindertagespflege, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Qualifizierung und Beratung der Tagespflegepersonen, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISOF)

Die Hauptaufgabe einer ISOF, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr – im Falle von Bildungseinrichtungen – vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der ISOF unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation),
- der Ressourcenprüfung des Kindes/Jugendlichen und deren Eltern,
- der Versachlichung,
- dem besseren Fallverständnis.
 - Wann wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
 - Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte grundsätzlich dann hinzugezogen werden, wenn das eigene fachliche Wissen nicht mehr ausreicht, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.
 - Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn
- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht,
- der Fall sehr komplex ist,
- die pädagogische Kraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist



Das Jugendamt stellt Fachkräfte des Fachbereiches Soziale Dienste als insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung. Ebenso stellt uns die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle bei Bedarf eine entsprechend geschulte Kraft für die Beratung zur Verfügung.

Weitere Beratungsmöglichkeiten in Krisensituationen und bei Prävention erhalten wir in unserem Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim durch folgende Ansprechpartner:

- Erziehungs- und Lebensberatungsstelle der Diakonie Neustadt/Aisch
- KOKI-Koordinationsstelle „Frühe Kindheit“ Neustadt/Aisch
- Allgemeiner Sozialdienst (ASD) Neustadt/Aisch
- Familienstützpunkt Illesheim
- Koordinationsstelle Familienbildung angesiedelt am Jugendamt Neustadt/Aisch
- Familienhebammen im Landkreis Neustadt/Aisch–Bad Windsheim
- Kinderärzte in Bad Windsheim und Neustadt/Aisch
- Frühförderstelle Bad Windsheim
- Schwangerenberatung im Landkreis Neustadt/Aisch–Bad Windsheim
- Caritas in Neustadt/Aisch
- Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie Neustadt/Aisch
- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA) Neustadt/Aisch
- Dekanat Bad Windsheim – Krisenteam
- Rauhreif e. V. Ansbach - Hilfe bei sexualisierter Gewalt
- Beauftragte der mittelfränkischen Polizei für Kriminalitätsoffer

5 Intervention – Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.1 Handlungs- und Notfallpläne

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z. B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden, personelle Engpässe u.v.m.). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch. Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII.

Um in unserer Kindertagesstätte adäquat und professionell handeln zu können, haben wir verschiedene Notfallpläne entwickelt. Sie ermöglichen uns sowohl präventive Maßnahmen zu ergreifen als auch im Notfall nötige Schritte für die vorherrschende Gefahren- und Notfallsituation abzugehen.



Ein Notfallplan für personelle Engpässe in unserer Kindertagesstätte sieht folgendermaßen aus:

	<ul style="list-style-type: none"> • 2 MA pro Gruppe in Krippe + eine Springkraft • 2 MA pro Gruppe in Kindergarten + eine Springkraft 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette pädagogische Angebote in allen Bereichen
<ul style="list-style-type: none"> • Urlaubssperre • Kein Überstundenabbau • Keine Fortbildungsteilnahme • Anordnung von Mehrarbeit für Teilkräfte • Überstundenaufbau 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 MA pro Gruppe in Krippe • 2 MA pro Gruppe in Kindergarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zusätzlichen Angebote • Einzelne Angebote entfallen • Freispiel im Garten eingeschränkt • Einsatz von gruppenübergreifenden Kräften • Dringend Aushilfe aus Kindergarten- bzw. Krippenbereich • Appell an Eltern, Kinder möglichst zuhause zu betreuen, Betreuung möglichst nur für berufstätige Eltern • Gruppenübergreifendes Arbeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Urlaubssperre • Kein Überstundenabbau • Keine Fortbildungsteilnahme • Anordnung von Mehrarbeit für Teilzeitkräfte • Überstundenaufbau • Kräfte ggf. aus Urlaub rufen mit deren Einverständnis 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 MA pro Gruppe in Krippe • 1 MA pro Gruppe in Kindergarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Schließung einzelner Gruppen • Einrichtung von Notgruppen • ggf. Kürzung von Öffnungszeiten

5.2 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

5.3 Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages- innerinstitutionell

Ziele:

- Kinder sollen vor jeglichem Schaden in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung bewahrt werden, sei es durch missbräuchliche Machtausübung, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen,



Übergriffe, Grenzverletzungen, strafbares Verhalten oder unzureichenden Schutz vor Gefahren. Alle notwendigen Schutzmaßnahmen für potenzielle Opfer werden unverzüglich ergriffen.

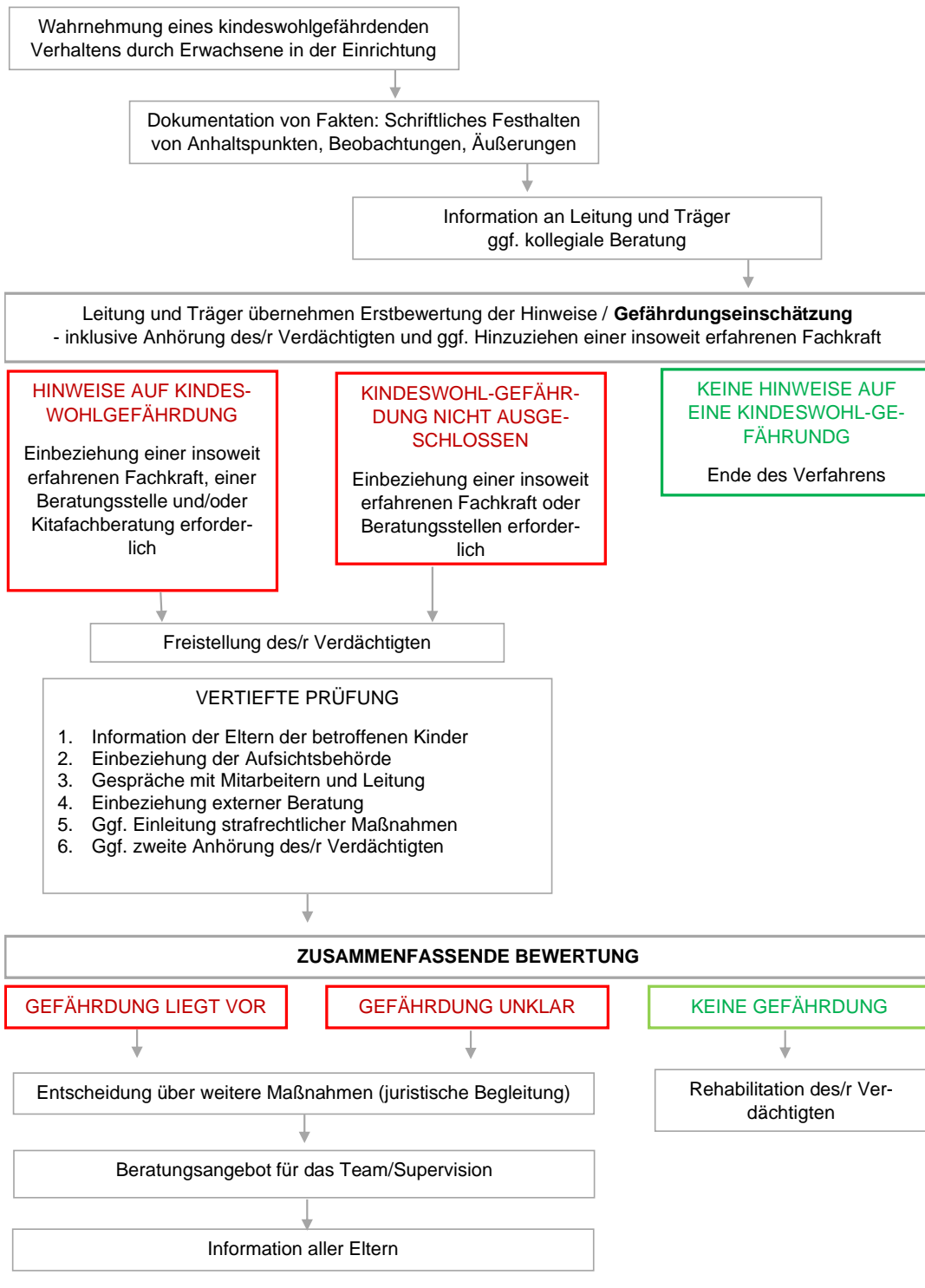
- Fachkräfte sorgen dafür, dass sie Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes, die sie im Umgang mit Mitarbeitenden und Kindern wahrnehmen, gemeinsam mit dem Kollegium diskutieren und reflektieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung sowie des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.
- Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die insoweit erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstausskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten.
- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehende Verpflichtung.



a. Innerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Erwachsenen in der Kindertagesstätte



5.4 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8 a, ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Dies sind Hinweise oder Informationen über Handlungen oder Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern oder das Verhalten Dritter verursacht wird. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen. Vorne finden sich indirekte und direkte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung.

5.5 Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages- außerinstitutionell

Ziele:

- Kinder sind davor geschützt, in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen, sei es durch missbräuchliche oder vernachlässigende Ausübung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des betreuten Kindes, die ihnen im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind auffallen oder die sie konkret beobachten, sorgfältig prüfen. Eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind, ist mit Hilfe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorzunehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.



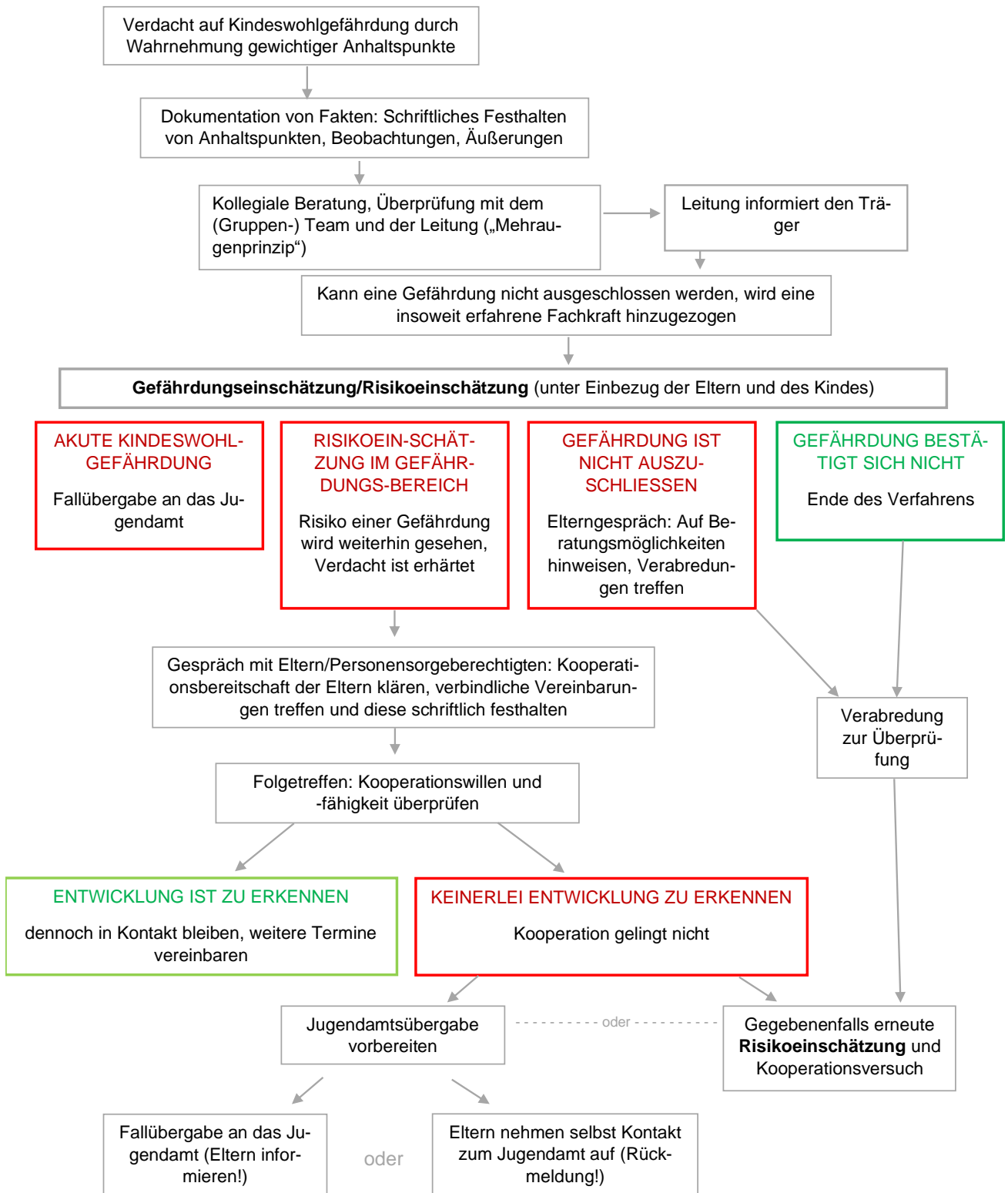
- Die Eltern und das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, die zu beurteilende Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die Rahmenschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).



a. Außerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld



5.6 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8 a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben. Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet. Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger. Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im-Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.

5.6.1 Fehlverhalten von Mitarbeitenden

Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

5.6.2 Fehlverhalten von Kindern

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen



- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

5.6.3 Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z. B.:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

5.6.4 Weitere Ereignisse

Dies können sein:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Bauamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

5.6.5 Straftaten und Strafverfolgung

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.



5.6.6 Sonstige Entwicklungen

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen wie z. B.:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z. B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

5.7 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen und Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z. B. über eine vom Träger unabhängige „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen. Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s. o.),
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist,
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen.

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

6 Schlusswort

Eine wichtige Aufgabe von Kindertageseinrichtungen ist es, den ihnen anvertrauten Kindern, Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt zu bieten. Zum Selbstverständnis aller Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte Arche Noah gehört es, sich dem Wohl der Kinder verpflichtet zu wissen, aber sich auch mit dem eigenen Handeln reflektierend und offen in Bezug auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern auseinander zu setzen.



Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Arche Noah soll unterstützend einen Beitrag zur Beratung und Implementierung funktionierender Abläufe, in denen der Kinderschutz selbstverständlich sein sollte, leisten. Das Schutzkonzept wird jährlich gemeinsam mit dem gesamten Team der Kita Arche Noah überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.

7 Adressen und Anlaufstellen

Fachstellen für den Umgang mit (sexualisierter) Gewalt der Evang. -Luth. Kirche in Bayern:

- **Fachstelle für allgemeine Anfragen**
E-Mail: fachstellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595676
- **Koordinationsstelle Prävention**
E-Mail: praevention@elkb.de
Telefon: 089/5595670
- **Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern**
E-Mail: ansprechstellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595335
- **Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung)**
E-Mail: meldestellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595342
- **Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayernevang.lich.de**

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>



pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung
www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weißer Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de

Koordinationsstelle "Frühe Hilfen" (KoKi)

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch



8 Literaturverzeichnis

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Felgert, J. M. (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendlichen. Universitätsklinikum Ulm.

Brazelton, T. Berry/ Greenspan, Stanley I. (2002): Die Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

Erzbistum Bamberg: Präventionsgrundsätze. (Nach Präventionstexten von Zartbitter e. V. Köln, Strohhalm e. V. Berlin und Elternbriefe – du + wir Was tun gegen Missbrauch)

Abrufbar unter <https://praeventation.jugend-im-erzbistum.de/umsetzung/praeventionsgrundsaeetze>

Evangelischer KITA-Verband Bayern – Fachberatung – Holger Warning (2019): Sexualpädagogische Konzeption.

Abrufbar unter https://hoehlenzauber.e-kita.de/uimg/u111/Sexualpadagogische_Konzeption_2019.pdf,

EVKITA Bayern (2022): Handreichung Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas.

Abrufbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

Konzeption der Kindertagesstätte Arche Noah Burgbernheim Stand 2006

Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept; Rechtliche Grundlagen.

Abrufbar unter: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6>

Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept; Täter:innenstrategien.

Abrufbar unter: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-10>

Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept; Prävention.

Abrufbar unter: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-11>

Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept; Rechtliche Grundlagen.

Abrufbar unter: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-19>

Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg; Basel; Wien: Herder

Unicef: Was ist Gewalt gegen Kinder? Wichtige Fragen & Antworten.

Abrufbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

2019_begriffsbestimmung_zum_verfahrensweg_2_1_.pdf (sfwa-goerlitz.de)

Abrufbar unter: https://sfws-goerlitz.de/media/2019_begriffsbestimmung_zum_verfahrensweg_2_1_.pdf

